UNIVERSITÉ DE GENÈVE

Archive ouverte UNIGE
https://archive-ouverte.unige.ch

Article scientifique | Article | 2011

Accepted version | Open Access

This is an author manuscript post-peer-reviewing (accepted version) of the original publication. The layout of the published version may differ .

# Anfängerklausur; Zivilrecht : Anfechtung des Verfügungsgeschäfts und Erlöschen der Vollmacht; Brillante Irrtümer und goldige Verlustgeschäfte

Forster, Doris

**How to cite**

FORSTER, Doris. Anfängerklausur; Zivilrecht : Anfechtung des Verfügungsgeschäfts und Erlöschen der Vollmacht; Brillante Irrtümer und goldige Verlustgeschäfte. In: Juristische Schulung, 2011, vol. 51, n° 12, p. 1090–1094.

This publication URL: https://archive-ouverte.unige.ch/unige:144038

© This document is protected by copyright. Please refer to copyright holder(s) for terms of use.

# Anfängerklausur – Zivilrecht: Anfechtung des Verfügungsgeschäfts und Erlöschen der Vollmacht – Brillante Irrtümer und goldige Verlustgeschäfte

Wiss. Mitarbeiterin Doris Forster*

Schwerpunkt des ersten Teils der Klausur ist der eher selten diskutierte Fall der Anfechtung des Verfügungsgeschäfts. Die Lösung der vergleichsweise anspruchsvollen Fragestellung setzt die sichere Beherrschung des Trennungs- und Abstraktionsprinzips voraus. Im zweiten Teil stehen hingegen Fragen des Erlöschens der Vollmacht und Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins im Vordergrund.

## Sachverhalt

Juwelierin *J* betreibt in der Konstanzer Altstadt eine Schmuckwerkstatt samt Verkaufsladen. Sie stellt Jurastudentin *V* als Ein- und Verkäuferin ein, um sie sowohl beim Verkauf der Schmuckstücke als auch beim Einkauf der Werkstoffe zu unterstützen. Darüber erteilt sie *V* eine Urkunde, welche umfassend über ihre Befugnisse als Ein- und Verkäuferin der *J* Auskunft gibt.

Dem Kunden *A*, der sich für einen Ring in *J*'s Laden interessiert, präsentiert *V* verschiedene Modelle aufgereiht auf dem Verkaufstisch.



Schließlich einigen sie sich über den Kauf eines Rings mit Glasstein zum Preis von 55 Euro. Als *V* den Ring verpacken möchte, ergreift sie versehentlich den neben dem Ring mit Glasstein platzierten Brillantring zum Preis von 1055 Euro und überreicht diesen *A*. Nachdem *J* das Missgeschick der *V* bemerkt, verlangt sie sofort von *A* die Rückgabe des Brillantrings.

*J* beschließt, das Arbeitsverhältnis mit *V* auf Grund ihrer allgemeinen Unzuverlässigkeit zu beenden. Sie schickt einen Brief mit außerordentlicher Kündigung an *V*, kurz bevor sie zu einer Messeveranstaltung im Ausland verreist. Ziel ist die sofortige Auflösung des Arbeitsvertrags. Die Zustellung erfolgt am nächsten Tag. *V* versäumt es allerdings, ihren Briefkasten zu leeren, und liest das Schreiben nicht.

Noch vor der Rückkehr der *J* begegnet *V* dem Goldhändler *G*. *G* möchte der *V* für *J* Blattgold verkaufen. Obwohl das Gold höchstens 900 Euro wert ist, was beide erkennen, einigen sie sich unter Vorlegung von *V*'s Vertretungsurkunde über den Abschluss eines Kaufvertrags zu 1000 Euro. *J* ist nach ihrer Rückkehr über den Preis empört und verweigert die Zahlung. Außerdem beruft sie sich darauf, dass *V* auf Grund der fristlosen Kündigung gar nicht mehr befugt sei, Kaufverträge für sie abzuschließen.

*Frage 1:* Besteht ein Anspruch der *J* gegen *A* auf Herausgabe des Brillantrings?

*Frage 2:* Besteht ein Anspruch des *G* gegen *J* auf Kaufpreiszahlung i.H. von 1000 Euro?

*Bearbeitungsvermerk:* Unterstellen Sie, dass die rechtlichen Voraussetzung einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsvertrags vorliegen. Zu prüfen sind allein Vorschriften des BGB.

## Gutachterliche Vorüberlegungen

### A. Frage 1

Zu den Grundlagen und Besonderheiten[1] des deutschen Zivilrechts zählt das Trennungs- und Abstraktionsprinzip. Praktische Klausurübungen zum Thema finden sich allerdings wenige[2]. Die Erfahrung mit dieser Klausur zeigt, dass einer Vielzahl von Bearbeitern die Umsetzung in der Klausurlösung trotz ihrer theoretischen Kenntnisse misslingt. Dabei konnten schon durch dogmatische Gründlichkeit überdurchschnittliche Ergebnisse erzielt werden.

**1. Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft im Sachverhalt identifizieren**

Gemäß dem Trennungsprinzip sind das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft und das dingliche Verfügungsgeschäft getrennte Rechtsgeschäfte[3]. Für den Kaufvertrag bedeutet dies beispielsweise, dass mit dem Abschluss des Kaufvertrags nicht zugleich das Eigentum an der Kaufsache übergeht. Dafür ist ein weiteres Rechtsgeschäft erforderlich: Die von einer Übergabe begleitete dingliche Einigung nach § 929 S. 1. Schon nach dem Wortlaut des § 929 S. 1 ist der Abschluss eines Kaufvertrags oder eines anderen schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts keine Voraussetzung für die Eigentumsübertragung. Die durch das Trennungsprinzip bewirkte Aufspaltung eines einheitlich wirkenden Lebensvorgangs mag einem juristischen Laien zunächst unnatürlich vorkommen. Doch zeigt gerade das vorliegende Fallbeispiel das Verkehrsbedürfnis nach der Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft[4].

Zunächst einigen sich *A* und *J*, stellvertreten durch *V*, über den Kauf eines Rings mit einem Glasstein zu 55 Euro. Nach Abschluss des Kaufvertrags übergibt *V* den Brillantring an *A*. Mit der Übergabe trägt *V*, stellvertretend[5] für *J*, dem *A* konkludent die Übertragung des Eigentums an der konkret überreichten Sache an. Mit der Entgegennahme des Brillantrings stimmt *A* dem Angebot i.R. von § 929 S. 1 konkludent zu. Dass mit der Übergabe ein weiteres Rechtsgeschäft über den Brillantring abgeschlossen wurde, erkannten nicht alle der Bearbeiter.

**2. Anfechtung des Verfügungsgeschäfts**

Selten gesehen wurde, dass die Übereignung nach § 142 I nichtig sein kann. Auch die dingliche Einigung besteht aus zwei Willenserklärungen, die den Irrtumsvorschriften des allgemeinen Teils des BGBs unterliegen.

Irrtümlich wurde der Brillantring übergeben und übereignet. Auf Grund des Vergreifens der *V* liegt ein Erklärungsirrtum nach § 119 I Var. 2 vor. Anders als grundsätzlich beim Kaufvertrag wird die Eigenschaft der Sache nicht Inhalt des Verfügungsgeschäfts, so dass § 119 II als Anfechtungsgrund ausscheidet[6]. Erst an dieser Stelle kommt das Abstraktionsprinzip zum Tragen: Die Wirksamkeit des Kaufvertrags ist „abstrakt", d.h. losgelöst von der Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts zu beurteilen. Da dieser fehlerfrei über den Ring mit Glasstein abgeschlossen wurde, bleibt er im Gegensatz zum Verfügungsgeschäft bestehen. Standardfloskeln wie „bei einem Irrtum nach § 119 I ist das Verfügungsgeschäft wirksam, bei einem Irrtum nach § 123 unwirksam" sind hier fehl am Platz. Diese Formel behandelt allein die Frage, wann ein Irrtum im Rahmen des Verpflichtungsgeschäft auf das Verfügungsgeschäft „durchschlägt" (sog. Durchbrechung des Abstraktionsprinzips). Hier geht es gerade um den umgekehrten Fall: Das Verfügungsgeschäft ist fehlerhaft, das Verpflichtungsgeschäft jedoch nicht.

**3. Inzidente Prüfung der Wirksamkeit von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft i.R. von §§ 985 und 812 I 1 Var. 1 BGB**

Die Unterscheidung der Wirksamkeit von Kaufvertrag und Übereignung spiegelt sich auch inhaltlich bei der Prüfung der Anspruchsgrundlagen wieder. Innerhalb der Prüfung des § 985 ist die

Wirksamkeit der Verfügung nach § 929 S. 1 für die Frage der Eigentümerstellung zu erörtern. Bei der condictio indebiti spielt die Wirksamkeit der Verfügung nur innerhalb der Prüfung des „erlangten Etwas" eine Rolle. Wäre die Verfügung wirksam, so hätte der Bereicherungsschuldner nicht nur den Besitz sondern auch das Eigentum am Brillantring erlangt. Hier darf der Klausurbearbeiter im Gutachten auf die Prüfung innerhalb des § 985 verweisen.



Die Wirksamkeit des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts ist bei § 986 als mögliches Besitzrecht und bei der condictio indebiti bei der Anspruchsvoraussetzung des Rechtsgrunds von Belang. Zuletzt wurde folgender Nebenaspekt häufig übersehen: Inhalt des Kaufvertrags bildet der Ring mit Glasstein, kondiziert wird aber der Besitz am Brillantring. Der Kaufvertrag kann also schon inhaltlich keinen Rechtsgrund für die Leistung des Besitzes am Bereicherungsgegenstand bilden. Auf die Wirksamkeit des Kaufvertrags kommt es folglich nicht an, weshalb sich Ausführungen zur Anfechtung des Kaufvertrags erübrigen[7].

**B. Frage 2**

Während im ersten Teil die Prüfung der Stellvertretung keine Probleme aufwarf, bilden das Erlöschen der Vertretungsmacht und die Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins die Schwerpunkte der Fallbearbeitung im zweiten Teil. Wer den dogmatischen Anspruch im ersten Teil nicht zu Genüge erfüllte, hätte im zweiten Teil durch die saubere Beherrschung der Vorschriften der Stellvertretung eine ausreichende Leistung erbracht. Dafür unverzichtbar war ein strukturierter Aufbau unter sorgfältiger Einbeziehung der relevanten Normen. Wissenslücken ließen sich auch hier nicht durch Sachverhaltsnacherzählung überspielen. Das Erlöschen der zuvor konkludent durch den Arbeitsvertrag erteilten Vollmacht[8] ist nach § 168 S. 1 von der Beendigung des Arbeitsvertrags abhängig. Inzident ist der Zugang der Kündigung für deren Wirksamkeit nach § 130 I zu prüfen. Das Vorlegen der Urkunde als Rechtsscheinträger ist anhand der §§ 172, 171 I, 173 zu diskutieren[9]. Zusatzpunkte können schließlich durch die Behandlung des § 138 I auf Grund von wucherähnlichem Rechtsgeschäft[10] und Kollusion[11] erreicht werden. Ein Fall der Evidenz ist eher fernliegend.

**Gliederung**

A. Frage 1: Anspruch der *J* gegen *A* auf Herausgabe des Brillantrings

I. § 985 BGB

1. Sache und Besitzer

2. Eigentümer

a) Einigung

aa) Zulässigkeit der Stellvertretung

bb) Offenkundigkeit

cc) Abgabe einer eigenen Willenserklärung

dd) Vertretungsmacht

b) Nichtigkeit der dinglichen Einigung ex tunc nach § 142 I BGB

*Problem:* Trennungsprinzip im Rahmen der Anfechtung des Verfügungsgeschäfts

aa) Anfechtungserklärung und -gegner, § 143 I, II BGB

bb)Irrtum des Vertreters, § 166 I BGB

cc)Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft, § 119 II BGB

*Problem:* verkehrswesentliche Eigenschaft nicht Inhalt des Verfügungsgeschäfts

dd)Erklärungsirrtum, § 119 I Var. 2 BGB

ee)Anfechtungsfrist, § 121 I 1 BGB

3.Recht zum Besitz, § 986 BGB

*Problem:* Reichweite des Kaufvertrags

4.Ergebnis

II.§ 812 I 1 Var. 1 BGB

1.Etwas erlangt

2.Durch Leistung

3.Ohne Rechtsgrund

4.Ergebnis

B.Frage 2: Anspruch des *G* gegen *J* auf Zahlung des Kaufpreises i.H. von 1000 Euro aus § 433 II BGB

I.Einigung

II.Vertretung der *J* durch *V*, § 164 I BGB

1.Erteilung der Vollmacht, § 167 I Var. 1 BGB

2.Erlöschen der Vollmacht, § 168 S. 1 BGB

*Problem:* Erlöschen der Vollmacht mit Beendigung des Grundverhältnisses, Zugang bei Abwesenden

3.Rechtsscheinvollmacht, §§ 172 I, 171 I, 173 BGB

*Problem:* Rechtsschein kraft Urkunde

4.Umfang der Vertretungsmacht

III.Nichtigkeit nach § 138 I BGB

**Lösung**

**A. Frage 1: Anspruch der J gegen A auf Herausgabe des Brillantrings**

**I. § 985 BGB**

*J* könnte gegen *A* einen Anspruch auf Herausgabe des Brillantrings aus § 985 zustehen.

**1. Sache und Besitzer**

Bei dem Brillantring handelt es sich um eine Sache, § 90. *A* übt die tatsächliche Sachherrschaft über den Ring aus, er ist nach § 854 Besitzer.

**2. Eigentümer**

Ursprünglich war *J* Eigentümerin des Brillantrings. Sie könnte aber ihr Eigentum daran durch Einigung und Übergabe nach § 929 S. 1 an *A* verloren haben.

**a) Einigung**

Zwar wurde der Kaufvertrag über einen Ring mit Glasstein abgeschlossen, doch ist nach dem *Trennungsprinzip* das Verfügungsgeschäft unabhängig davon zu beurteilen. Mit der Übergabe des Brillantrings bot *V* dem *A* konkludent die Übertragung des Eigentums an. *A* erklärte mit der Entgegennahme konkludent dessen Annahme. Die in diesem Rahmen von *V* abgegebene Willenserklärung könnte *J* zuzurechnen sein, wenn *V* sie wirksam nach § 164 I vertreten hat.

aa) *Zulässigkeit der Stellvertretung.* Im Rahmen des Abschlusses des dinglichen Vertrags nach § 929 S. 1 wird eine Willenserklärung zur Übertragung des Eigentums abgegeben. Die Stellvertretung ist dabei zulässig.

bb) *Offenkundigkeit. V* handelte zwar nicht ausdrücklich in *J*'s Namen. Zur Wahrung des Offenkundigkeitsprinzips genügt es aber, wenn aus den Umständen hervorgeht, dass *V*



im Namen der *J* das Eigentum am Brillantring übertrug. Da sie die Willenserklärung als Verkäuferin im Laden der *J* abgab, war für den Vertragspartner erkennbar, dass sie im Namen der Ladeninhaberin handelte, § 164 I 2. Dem Offenkundigkeitsprinzip wurde somit hinreichend entsprochen.

cc) *Abgabe einer eigenen Willenserklärung. V* hatte bei der Auswahl des Vertragspartners und der zu übereignenden Sache erkennbar einen Entscheidungsspielraum. Im Gegensatz zu einem Boten übermittelte sie nicht lediglich eine fremde Willenserklärung, sondern gab eine eigene ab.

dd) *Vertretungsmacht. V* müsste zur Übereignung des Brillantrings von *J* ermächtigt gewesen sein. Dies könnte konkludent durch den Abschluss des Arbeitsvertrags nach § 611 geschehen sein. Als Ein- und Verkäuferin wird *V* darin grundsätzlich zum Abschluss des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts bevollmächtigt. Zu deren Erfüllung ist aber weiter die Verfügung über das Eigentum an den Verkaufs- und Einkaufsgegenständen erforderlich. Zur vollständigen Abwicklung der Verkaufsgeschäfte wird *J* daher im Arbeitsvertrag konkludent auch zur Übereignung ermächtigt. Eine Innenvollmacht nach § 167 I 1 Var. 1 für das Verfügungsgeschäft der *V* bestand also.

Im Ergebnis handelte *V* bei der Übereignung wirksam als Stellvertreterin der *J*. Die Willenserklärung der *V* zur Übereignung der Kaufsache ist *J* nach § 164 I zuzurechnen.

**b) Nichtigkeit der dinglichen Einigung ex tunc nach § 142 I BGB**

Allerdings könnte die dingliche Einigung zwischen *J* und *A* rückwirkend nach § 142 I nichtig geworden sein, wenn *J* das Rechtsgeschäft wirksam anfocht.

aa) *Anfechtungserklärung und -gegner, § 143 I, II BGB. J* verlangt von *A* die Rückgabe des Brillantrings wegen des Missgeschicks der *V*. Damit erklärt sie konkludent gegenüber dem Anfechtungsgegner, ihrem Vertragspartner *A*, dass sie nicht an der Übereignung der Sache festhalten möchte.

bb) *Irrtum des Vertreters, § 166 I BGB.* Dass sich die Vertragspartnerin *J* auf den Irrtum ihrer Vertreterin *V* berufen darf, ist in § 166 I festgesetzt. Danach sind allein die Willensmängel des Vertreters maßgeblich für die Frage der Vertragsanfechtung.

cc) *Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft, § 119 II BGB.* Bei einem Irrtum nach § 119 II irrt sich der Erklärende über einen wertbildenden Faktor, der Inhalt des Rechtsgeschäfts wurde. Der Wert selbst ist dabei keine verkehrswesentliche Eigenschaft. Bei der Frage, ob der Stein des Rings aus Glas oder Diamant besteht, handelt es sich um solch einen wertbildenden Faktor. Fraglich

ist allerdings, ob diese Eigenschaft auch Inhalt des Verfügungsgeschäfts wurde. Inhalt des Verfügungsgeschäfts nach § 929 S. 1 sind der Verfügende, der Vertragspartner und die zu übereignende Sache. Welche Eigenschaft die zu übereignende Sache hat, wird dabei anders als beim Verpflichtungsgeschäft nicht Vertragsinhalt. Somit liegt kein Anfechtungsgrund nach § 119 II vor.

dd) *Erklärungsirrtum, § 119 I Var. 2 BGB.* Das Verfügungsgeschäft könnte aber auf Grund eines Erklärungsirrtums nach § 119 I Var. 2 anfechtbar sein. Beim Erklärungsirrtum weicht die Äußerung des Erklärenden von dem ab, was er eigentlich erklären möchte[12]. Dazu müsste *V* der Irrtum gerade bei Abgabe der Erklärung zur Übertragung des Eigentums unterlaufen sein. In diesem Fall könnte *V* sich über den Verfügungsgegenstand, den Brillantring, geirrt haben. *V* wollte den Ring mit Glasstein ergreifen und übereignen, um die Pflicht aus dem Kaufvertrag über diesen Ring zu erfüllen. Tatsächlich übertrug sie mit der Übergabe konkludent das Eigentum am Brillantring und nicht am Ring mit Glasstein. Folglich fallen das objektiv Erklärte und das subjektiv Gewollte inhaltlich auseinander. *V* irrte sich im Rahmen des Verfügungsgeschäfts über die Identität des Verfügungsgegenstandes. Es liegt ein Erklärungsirrtum vor.

ee) *Anfechtungsfrist, § 121 I 1 BGB. J* erklärte unverzüglich die Anfechtung der dinglichen Übereignung.

Somit wurde das Verfügungsgeschäft wirksam angefochten. Die dingliche Einigung nach § 929 S. 1 ist ex tunc nichtig. *J* ist Eigentümerin des Brillantrings geblieben.

**3. Recht zum Besitz, § 986 BGB**

*A* könnte aus dem mit *J* abgeschlossenen Kaufvertrag ein Recht zum Besitz ableiten. Dieser ist zwar grundsätzlich nach dem Abstraktionsprinzip unabhängig vom Verfügungsgeschäft in seiner Wirksamkeit zu beurteilen. Der Kaufvertrag wurde aber irrtumsfrei über den Ring mit Glasstein geschlossen. Daraus kann *A* kein Recht zum Besitz für den Brillantring herleiten.

**4. Ergebnis**

*J* hat nach § 985 einen Anspruch auf Herausgabe des Brillantrings gegen *A*.

**II. § 812 I 1 Var. 1 BGB**

*J* könnte gegen *A* einen Anspruch auf Herausgabe des Brillantrings nach § 812 I 1 Var. 1 haben, sog. condictio indebiti.

**1. Etwas erlangt**

*A* müsste etwas erlangt haben. Da die Einigung nach § 929 S. 1 rückwirkend nichtig ist, § 142 I, steht ihm kein Eigentum am Brillantring zu. *A* hält aber den Besitz am Brillantring. Dies stellt einen Vermögensvorteil dar.

**2. Durch Leistung**

Der Besitz müsste *A* geleistet worden sein. Dies setzt die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens voraus. *V* übergab den Ring zur Erfüllung der kaufvertraglichen Pflicht. Folglich handelte sie bewusst und zweckgerichtet. Eine Leistung liegt vor.

**3. Ohne Rechtsgrund**

Ein Rechtsgrund für die Leistung könnte in dem zwischen *J* und *A* geschlossenen Kaufvertrag nach § 433 gesehen werden.



Da dieser aber über den Ring mit Glasstein abgeschlossen wurde, stellt er keinen Rechtsgrund für die Leistung des Besitzes am Brillantring dar.

**4. Ergebnis**

*J* hat gegen *A* einen Anspruch auf Herausgabe des Brillantrings nach § 812 I 1 Var. 1.

**B. Frage 2: Anspruch des G gegen J auf Zahlung des Kaufpreises i.H. von 1000 Euro aus § 433 II BGB**

*G* könnte einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen *J* nach § 433 II haben. Dies erfordert einen wirksamen Kaufvertrag zwischen *J* und *G*.

**I. Einigung**

*G* und *V* kamen über den Verkauf des Blattgolds zu 1000 Euro an *J* überein.

**II. Vertretung der J durch V, § 164 I BGB**

*V*'s Willenserklärung im Rahmen der Einigung kann *J* nur unter den Voraussetzungen des § 164 I zugerechnet werden. Die Stellvertretung ist beim Abschluss eines Kaufvertrags zulässig. *J* gab eine eigene Willenserklärung im fremden Namen ab. Fraglich ist jedoch, ob sie mit Vertretungsmacht handelte.

**1. Erteilung der Vollmacht, § 167 I Var. 1 BGB**

*J* stellte *V* konkludent mit der Einstellung als Ein- und Verkäufer und dem damit verbundenen Abschluss des Arbeitsvertrags eine Innenvollmacht zum Abschluss von Kaufverträgen aus.

**2. Erlöschen der Vollmacht, § 168 S. 1 BGB**

Die Vollmacht könnte aber mit Beendigung des Arbeitsvertrags nach § 168 S. 1 erloschen sein. Der Erteilung der Vollmacht lag der Arbeitsvertrag zu Grunde. Das Arbeitsverhältnis könnte allerdings durch rechtswirksame Kündigung durch *J* beendet worden sein, mit der Konsequenz, dass auch die Vollmacht der *V* nach § 168 S. 1 erloschen wäre.

Zwar liegen die materiellen Voraussetzungen einer rechtswirksamen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor, vgl. §§ 620 II, 623, 626. Doch ist zur formellen Wirksamkeit der Kündigung neben ihrer Abgabe auch der Zugang beim Adressaten erforderlich, § 130 I 1. Der Zugang erfolgt bei Abwesenden, wenn die Willenserklärung derart in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt, dass nach den normalen Umständen mit dessen Kenntnisnahme zu rechnen ist. Die tatsächliche Kenntnisnahme ist dafür nicht erforderlich. Mit dem Eingang im Briefkasten der *V* am darauffolgenden Tag ist die Kündigung dergestalt in deren Machtbereich gelangt, dass sie davon hätte Kenntnis nehmen können. Das Versäumnis der Briefkastenleerung fällt allein in den Risikobereich der *V*. Der tatsächliche Kenntnismangel der *V* ist für die Wirksamkeit der Willenserklärung der *J* daher unschädlich. Der Zugang ist somit erfolgt und die Kündigung wirksam.

Der Arbeitsvertrag wurde damit beendet. Dadurch kommt auch die Vollmacht der *V* zum Erlöschen, § 168 S. 1. *V* handelte ohne Vertretungsmacht.

**3. Rechtsscheinvollmacht, §§ 172 I, 171 I, 173 BGB**

Möglicherweise ergibt sich etwas anderes daraus, dass *V* bei Vertragsabschluss die Urkunde vorgelegt hat. Der dadurch entstandene Rechtsschein findet seinen gesetzlichen Niederschlag zum Schutz des Vertragspartners in § 172. Danach bewirkt das Vorzeigen der vom Vertretenen ausgestellten Vollmachtsurkunde, dass *V* bis zur Rückgabe der Urkunde oder deren Kraftloserklärung weiterhin zur Vertretung befugt bleibt, §§ 172 I i.V. mit 171 I. Der Schutz des Dritten durch die Vollmacht kraft Rechtsschein kann aber nur solange gelten, wie dieser keine positive Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis der wahren Rechtslage, des Erlöschens der Vertretungsmacht, hat, § 173. *G* wusste nicht, dass *V* entlassen worden und damit die Vollmacht erloschen war, und hatte auch keinen Anlass, dies zu vermuten. Somit ist *G* gutgläubig und die Rechtsscheinvollmacht nicht nach § 173 ausgeschlossen. Im Ergebnis ist die Erklärung der *V* so zu behandeln, als hätte diese mit Vertretungsmacht gehandelt.

**4. Umfang der Vertretungsmacht**

Mit dem Ankauf von Werkstoffen für die Schmuckwerkstatt überschritt *V* auch nicht den durch die Vertretungsurkunde scheinbar vermittelten Befugnisrahmen.

Die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung der *J* durch *V* nach § 164 I 1 liegen vor. Der Kaufvertrag zwischen *J* und *G* über das Blattgold wurde wirksam abgeschlossen.

**III. Nichtigkeit nach § 138 I BGB**

Der abgeschlossene Kaufvertrag könnte aber nach § 138 I nichtig sein. Ein auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung kann nach § 138 I wegen Sittenwidrigkeit zur Nichtigkeit des Vertrags führen (*wucherähnliches Rechtsgeschäft*). Daneben müssen weitere sittenwidrige Umstände hinzutreten, etwa eine verwerfliche Gesinnung. *G* und *V* wussten zwar, dass der Preis zu hoch war; dies allein genügt für eine verwerfliche Gesinnung jedoch nicht. Auch gilt eine Wertdifferenz von 10% zwischen Leistung und Gegenleistung noch nicht als besonders auffällig. Daher liegt kein wucherähnliches Rechtsgeschäft vor.

Die Nichtigkeit könnte sich ferner auf Grund von Kollusion zwischen dem Vertreter und dem Dritten ergeben. Dies setzt das einverständliche Zusammenwirken von *G* und *V* in Schädigungsabsicht voraus. *G* und *V* wussten zwar, dass der Preis überhöht war, doch ist nicht ersichtlich, dass es ihnen darum ging, *J* zu schaden. Sie handelten ohne Schädigungsabsicht.

Somit scheidet die Nichtigkeit des Vertrags wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 I aus.

Der Kaufvertrag zwischen *J* und *G* ist wirksam. *G* hat gegen *J* einen Anspruch auf Zahlung der 1000 Euro nach § 433 II.

---

* Die Autorin ist Wiss. Mitarbeiterin im Exzellenzcluster „Kulturelle Grundlagen von Integration" und am Lehrstuhl von Prof. *Dr. Matthias Armgardt* für Bürgerliches Recht, Antike Rechtsgeschichte, Römisches Recht und Neuere Privatrechtsgeschichte an der Universität Konstanz. – Die Klausur wurde im Sommersemester 2011 als Abschlussklausur der Vorlesung Vertragsrecht I gestellt. – §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB.

1 Überbl. zu Alternativen *Stadler*, Gestaltungsfreiheit u. Verkehrsschutz durch Abstraktion, 1996, 8.

2 Dem entgegenwirkend *Bayerle*, JuS, 2009, 1079.

3 *Rüthers/Stadler*, BGB AT, 11. Aufl. (2007), § 16 Rdnr. 14.

4 *Rüthers/Stadler* (o. Fußn. 3), § 16 Rdnr. 16.

5 Auch beim dingl. Vertrag ist die Stellvertretung zulässig. *Kindl*, in: MünchKomm-BGB, 20. Aufl. (2011), § 929 Rdnr. 16.

6 *Rüthers/Stadler* (o. Fußn. 3), § 25 Rdnr. 60; a.A. *Flume*, Eigenschaftsirrtum u. Kauf, 1975, S. 11ff., 83ff.

7 Die angesprochene Frage wäre jedenfalls i.Erg. zu verneinen, da der Kaufgegenstand i.R. des Verpflichtungsgeschäfts korrekt bezeichnet wurde; *Grigoleit*, AcP 199 (1999), 379 (394).

8 *Lorenz*, JuS 2010, 771 (773); *Mock*, JuS 2008, 391 (393).

9 *BGH*, NJW 2002, 2325 (2326); *Lorenz*, JuS 2010, 771 (774).

10 *Rüthers/Stadler* (o. Fußn. 3), § 26 Rdnr. 47.

11 *BGH*, NJW 2011, 66 (67) = JuS 2010, 918 (*Karsten Schmidt*); *Rüthers/Stadler* (o. Fußn. 3), § 30 Rdnr. 65.

12 *Rüthers/Stadler* (o. Fußn. 3), § 25 Rdnr. 25.